

Landesamt für Umwelt
Referat T12 – Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Frau Nitschke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Bearb.: Dennis Gröner
Gesch.-Z.: 110-41-802000602/2025-
007/001
Telefon: +49 3342 4266-4117
Fax: +49 3342 4266-7612
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: Dennis.Groener@LBV.brandenburg.de

Vorab per E-Mail an andrea.nitschke@lfu.brandenburg.de

Schönefeld, 28.04.2025

Luftfahrthindernisse außerhalb von Bau- und Anlagenschutzbereichen im Land Brandenburg

Stellungnahmeersuchen im Rahmen der Beteiligung nach § 10 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Hier: Errichtung eines Rechenzentrum-Campus mit Verwaltungsgebäude, Stellplätzen und technischen Anlagen sowie Außenanlagen in 03222 Lübbenau/Spreewald, Kraftwerkstraße 24 (Gemarkung Großklessow, Flur 1, Flurstücke 343, 634)

- Ihr Antrag vom 23.04.2025; Az.: 40.102.00/24/1.1GE/T12 und 40.102.Z0/24/1.1GE/T12
- An den eingereichten Koordinaten: **Keine Angaben**
- Mit max. Höhe 48,50 m „Schornsteine der Data Hall Generatoren“ ü. Grund (103,30 m ü. NHN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 10 Abs. 5 BImSchG ergeht gemäß §§ 12, 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 31 LuftVG durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) nach Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen folgende

Stellungnahme:

1. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde gemäß § 12, 17 LuftVG ist nicht erforderlich.
2. Durch das o. g. Vorhaben wird an den eingereichten Standortkoordinaten die Hindernisfreiheit des nächstgelegenen Hubschraubersonderlandeplatzes Lübben Spreewaldklinik nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.

Begründung:

Unter Einbeziehung der übermittelten Höhen- Standortparameter (inkl. **aller** Aufbauten unter Bezug der Darstellung) beurteilt:

Für die Ermittlung der Koordinaten wurde der Erfassungsmodus der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) verwendet. Folgende Standorte (Eckpunkte des gesamten Vorhabens) wurden ermittelt:

E 13° 58' 08,1874' N 51° 50' 55,7390'
E 13° 58' 07,0231' N 51° 50' 42,3619'
E 13° 57' 43,3578' N 51° 50' 43,5954'
E 13° 57' 45,0458' N 51° 50' 56,6409'

Das Bauvorhaben befindet sich ca. 12,3 km vom Bezugspunkt des Hubschraubersonderlandeplatzes Lübben Spreewaldklinik (HSLP). Es wurde kein Bauschutzbereich lt. §§ 12, 17 LuftVG verfügt. Der v. g. HSLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und Nacht betrieben. Für Hubschraubersonderlandeplätze sind die erforderlichen Hindernisfreiheiten gem. der „Bekanntmachung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen“ (Nachrichten für Luftfahrer [NfL] I 36/06) zu beachten. Diese werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht beeinflusst.

Die Vorprüfung hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) ergab keine Betroffenheit ziviler Flugsicherungseinrichtungen.

Da das geplante Bauwerk mit einer max. Höhe von 48,50 m über Grund (103,30 m über NHN), die nach § 14 Abs.1 LuftVG zulässige Höhe von 100 m über Grund nicht überschreitet, aber auch nicht von § 14 Abs. 2 LuftVG betroffen wird, bedarf es keiner besonderen luftrechtlichen Zustimmung der zivilen Luftfahrtbehörde des Landes.

Dem Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG der Errichtung der

- Abfüllflächen der Module M31, M32, M33
- Rohrleitungen (Abfüllfläche zu Lagertanks) der Module M31, M32, M33
- Fundamente für Generatorkaufstellung und Schornsteine der Module
- M31, M32, M33 und Hausgenerator

wird zugestimmt. Das LuftVG steht der Zulassung nicht entgegen.

Diese Stellungnahme behält die Gültigkeit im Genehmigungsverfahren gem. §§ 24, 26 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 63 Abs. 4 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO). Eine erneute Prüfung zum Vorhaben erfolgt nicht.

Hinweis:

1. Um Irritationen bei Überflügen von tief fliegenden Luftfahrzeugen zu vermeiden, insbesondere im Zusammenhang mit Rettungs- und Polizeiflügen, ist auf die Verwendung blendarmer Beschichtungsfolien der Module auf dem Dach und der Fassade zu achten.
2. Sollten sich zu dem o. g. Bauvorhaben Änderungen (Lage, Höhen, Befristungszeitraum) ergeben, ist die Luftfahrtbehörde erneut zu beteiligen.
3. Die Zustimmungs- und Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Hindernisse, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten. Der Einsatz von Kränen oder ähnlichen Baugeräten am Standort, sind dann entsprechend bei der Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 14 Tage vorher) vor Errichtung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
4. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätze, finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.
5. Dieses Schreiben ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse oder privatrechtlichen Zustimmungen.

Sollten die Planungen eingestellt werden, bitte ich um kurze Mitteilung.

Ich bitte um Übergabe einer Kopie des durch Ihre Behörde erteilten Bescheides zum obigen Bauvorhaben zur Vervollständigung meiner Vorgangsakte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gröner

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.